

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 50.

Mittwoch 29. Juni

1853.

Amliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

Die Schultheißenämter haben ihren Amtsuntergebenen, welche Invaliden-Gehalte beziehen, aufzugeben zur Abrechnung für die Zeit v. 1. Juli 1852/3 am

Freitag den 1. Juli
Vormittags

bei der Amts-Pflege persönlich zu erscheinen und die Zeugnisse mitzubringen, welche im Wochenblatt v. 1845 Nro. 45 näher bezeichnet sind.

Den 23. Juni 1853.

K. Oberamt.
Fromm.

Calw.

Die Schultheißenämter werden aufgefordert, binnen 8 Tagen in doppelter Ausfertigung die Verzeichnisse der vom 1. Juli 1852/3 auf uneheliche Kinder unter 14 Jahren aus öffentlichen Klassen verwendeten Kosten der Amtspflege einzureichen. Wenn keine solche vorgekommen sind, so ist dieses anzuzeigen.

Den 23. Juni 1853.

K. Oberamt.
Fromm.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubiger-Aufruf).

In nachbenannten Santsachen wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im Staatsanzeiger erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

1) Regine Schuder, geb. Seugen-

bach, Wittwe des Maurers Jakob Schuder in Unterhaugstätt,
Freitag den 22. Juli
Vormittags 8 Uhr
zu Unterhaugstätt.

2) Georg Martin Mast, Weber in Altbulach,
Donnerstag den 4. Aug.
Vormittags 8 Uhr
zu Altbulach.

3) Johannes Betsch, Weber in Althengstätt,
Freitag den 5. Aug.
Vormittags 8 Uhr
zu Althengstätt.

4) Michael Schnaible, Bauer in Breitenberg,
Dienstag den 9. Aug.
Vormittags 8 Uhr
zu Breitenberg.

5) Samuel Friedrich Gfigg, Metzger in Reubulach,
Donnerstag den 11. August
Vormittags 8 Uhr
zu Reubulach.

Den 22. Juni 1853.
K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubigeranruf).

In nachstehender Santsache wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im Staatsanzeiger erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Weil. Johann Ulrich Holzäpfel, Tagelöhner in Liebenzell,
Dienstag den 2. Aug.
Vormittags 8 Uhr
zu Liebenzell.

Den 25. Juni 1843.

K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Forstamt Wildberg.
Revier Hirsau.

(Wiederholter Sägholzverkauf).

Da bei dem Verkauf am 23. d. für 10 Loose Säghölze im Schlag Kohlberg ein entsprechender Erlös nicht erzielt worden ist, so kommen solche am

Donnerstag den 30. d. bei Gelegenheit des Holzverkaufs im Altburgerberg wiederholt in Aufstreich, was die löbl. Ortsvorstände bekannt machen wollen.

Hirsau, 27. Juni 1853.

Im Auftrag K. Forstamts:
K. Revierförsterei.
Fröhner.

Revier Liebenzell.
(Holzverkauf).

In dem Staatswald Badwald werden am

7. Juli
ungefähr 260 tann. Langholzstämme, und 300 dergl. Klöße auf dem Stock versteigert.

Dieserjenige Liebhaber, welche das Holz vor dem Verkauf einzusehen und die Kaufbedingungen kennen zu lernen wünschen, wollen sich an den betreffenden Revierförster wenden.

Zusammenkunft Nachmittags 2 Uhr beim obern Bad in Liebenzell.
Neuenbürg, 22. Juni 1853.

K. Forstamt.
W. Krauch, Ass. St. W.

Calw.

Das Gesetz über die Wiedereinführung der Todesstrafe vom 17. Juni

1853 wird hienach zur Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht mit dem Bemerkten, daß das betreffende Regierungsblatt auf dem Rathhaus zu Jedermanns Einsicht aufgelegt ist.

Den 25. Juni 1853.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

Gesetz

über die Wiedereinführung der Todesstrafe.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Anstatt der im Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1849 angedrohten lebenslänglichen Zuchthausstrafe soll, vorbehaltlich der im Art. 96, Ziffer 1 des Strafgesetzbuches bestimmten Ausnahme, auf Todesstrafe erkannt werden:

I. wegen Hochverraths in den im Strafgesetzbuch Art. 140, Ziff. 1 ausgehobenen Fällen eines Angriffs gegen die Person des Königs oder Reichsverweisers;

II. wegen mit Vorbedacht zugefügter körperlicher Mißhandlung des Königs oder Reichsverweisers;

III. wegen Mords:

Bei dem Verbrechen des Mords soll der Versuch mit Zuchthaus von acht bis zu fünf und zwanzig Jahren bestraft werden.

Art. 2.

Gegen Personen, welche nach dem sechzehnten, aber noch vor dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begangen haben, ist statt dieser Strafen auf fünfzehn- bis fünf und zwanzig-jähriges Zuchthaus zu erkennen.

Art. 3.

Auf die Todesstrafe ist in den gesetzlichen Fällen (Art. 1, Ziff. I. bis III.) zu erkennen, ohne Rücksicht darauf, wie der Beweis der Thäterschaft hergestellt worden ist.

Art. 4.

Zu einem Erkenntniß auf Todesstrafe

wird die Zahl von fünf Schwurrichtern erfordert.

Die Ernennung des vierten und fünften Schwurrichters geschieht nach Maßgabe des Art. 39, Absatz 2 des Schwurgerichtsgesetzes vom 14. August 1849.

Die Eröffnung des Erkenntnisses erfolgt in der durch Art. 182 ff. desselben Gesetzes vorgeschriebenen Weise.

Art. 5.

Dem Verurtheilten und seinem Verteidiger steht, wenn die Nichtigkeitssklage gegen das Todesurtheil entweder nicht erhoben oder nachdem sie verworfen ist, eine Frist von dreimal vier- und zwanzig Stunden zu, um dem Staatsanwalte oder dem Gerichte, bei welchem der Verurtheilte sich in Haft befindet, die Gründe, welche für die Begnadigung geltend gemacht werden wollen, mitzutheilen, was dem Verurtheilten bei der Verkündung des Erkenntnisses zu eröffnen ist.

Ist das Begnadigungsgesuch einge- kommen oder die obige Frist fruchtlos abgelaufen, so ist das Todesurtheil nebst der Äußerung des Schwurgerichtshofes darüber, ob Gründe zur Begnadigung vorhanden sind, unverweilt dem König, Behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechtes, vorzulegen (Art. 190 des Gesetzes vom 14. August 1849).

Wenn das Todesurtheil zu vollziehen ist, so wird sogleich nach dem Eintreffen der königlichen Entschlie- ßung diese dem Verurtheilten durch den Bezirksrichter am Orte des erkennenden Gerichtes in Gegenwart zweier Gerichtszengen mit dem Anfügen eröffnet, daß die Vollziehung nach Verfluß von drei Tagen erfolgen werde.

Diese Eröffnung geschieht so, daß der Tag der Vollziehung auf keinen Sonntag oder Feiertag fällt.

Während der dreitägigen Frist soll der Verurtheilte unter hinreichender Bewachung in leichter Gefangenschaft gehalten, jedoch der Zugang zu demselben nur dem Geistlichen seines Glaubensbekenntnisses, seinen Angehörigen und solchen Personen gestattet werden, die er selbst noch zu sprechen wünscht.

Art. 6.

Die Vollziehung des Todesurtheils erfolgt an dem Orte des Schwur-

richtshofes.

Ihre Leitung liegt dem Bezirksrichter und dem Bezirkspolizeibeamten des betreffenden Bezirks gemeinschaftlich ob.

Art. 7.

Am Tage der Hinrichtung, welcher unter Angabe der Stunde der Vollstreckung in dem Gerichtsbezirke öffentlich bekannt zu machen ist, wird dem Verurtheilten durch den Bezirksrichter das Todesurtheil nochmals vorgelesen und sofort die Hinrichtung in Vollzug gesetzt.

Der Vorlesung des Todesurtheils und der Vollziehung der Hinrichtung haben, außer den in Art. 6 genannten Personen, sämtliche Mitglieder des Bezirksgerichts, der Bezirks-Commandant des Landjägerkorps, der Gerichts- arzt und ein Geistlicher des Glaubensbekenntnisses des Verurtheilten anzu- wohnen.

Art. 8.

Die Hinrichtung wird durch Ent- hauptung innerhalb eines geschlossenen Hofraumes vollzogen. Der Zutritt in diesen Raum ist dem Verteidiger, den Verwandten des Verurtheilten, und, so weit es thunlich, auch anderen acht- baren Männern zu gestatten.

Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Andern sehen kann.

Zu der Zeit von der Vorlesung des Todesurtheils (Art. 7) bis zu dessen Vollstreckung, beide Akte einschließlich, findet das Läuten mit einer Glocke statt.

Ueber den ganzen Akt wird ein kur- zes Protokoll verfaßt, welches von dem Bezirksrichter, dem Bezirkspolizeibe- amten und dem Gerichtsaktuar unterzeich- net und in dem für amtliche Bekannt- machungen bestimmten öffentlichen Blatt abgedruckt wird.

Art. 13.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auf Verbrechen oder Vergehen, welche vor diesem Zeitpunkte begangen worden sind, aber erst nach dessen Ein- tritt zur Aburtheilung kommen, findet das Gesetz vom 13. August 1849 An- wendung.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung

dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 17. Juni 1853.

W i l h e l m.

Der Justizminister:

Plessen.

Der Minister des Innern:

Linden.

Auf Befehl des Königs: Für den Chef des Geheimen-Kabinetts, der Geheime Kabinetts-Sekretär: Egloffstein.

C a l w.

(Aufforderung zur Anmeldung der Hunde).

Gemäß dem Gesetze vom 8. Sept. 1852 Reg. Bl. S. 187 und der Ministerial-Befugung vom 7. Juni d. J. Reg. Bl. S. 163 ergeht an sämtliche Besitzer von Hunden des hiesigen Oberamts und der Kameralbezirke Altenstaig, Hirschau, Reuthin, die Aufforderung, ihre Hunde auf den 1. Juli d. J. längstens bis zum 15. Juli bei dem zuständigen Ortssteuerbeamten anzuzeigen.

Diese Aufforderung ist überdies noch in jeder einzelnen Gemeinde besonders von dem Ortsvorsteher öffentlich bekannt zu machen und zwar am Tag des 1. Juli in ortsüblicher Weise.

Hiezu wird noch bemerkt:

a) Es sind alle am 1. Juli über 3 Monate alte Hunde anzuzeigen, also auch die Hunde der im Bezirk wohnenden Ausländer und zwar selbst in dem Falle, wenn solche bereits anderwärts mit einer Steuer belegt wären. Dem Besitzer eines Hundes bleibt überlassen, bei dieser Anzeige seine Ansprüche auf Lokation in die I. Abgabens-Klasse geltend zu machen.

b) Anzeige- und steuerpflichtig ist nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes der Inhaber des Hundes. Da jedoch, wenn erweislichermassen der Hund einem andern als dem faktischen Inhaber gehört, die Abgabe dem wirklichen Besitzer nach dessen Verhältnissen anzusetzen ist, so haben in einem solchen Fall beide die vorgeschriebene Anzeige zu machen; damit die Steuerbehörde auf Grund dieser Anzeigen den Sachverhalt näher untersuchen und die Steuerpflicht feststellen kann.

c) Die Verbindlichkeit der Hundes-

besitzer zur Anzeige ihrer Hunde ist unbedingt, und es kann deren Unterlassung durch das Vorgeben, von der öffentlichen Aufforderung keine Kenntnis gehabt zu haben, niemals entschuldigt werden. Eine Anzeige ist auch in dem Falle erforderlich, wenn nach der Bestimmung des Gesetzes Art. 4 Abs. 2 für einen im Laufe des Jahres erworbenen Hund ausnahmsweise kein Abgabens-Ansatz stattfände, da von dem Hundebesitzer nachgewiesen, und von der zuständigen Behörde anerkannt werden muß, daß der Hund nur an die Stelle eines andern von demselben Besitzer bereits versteuerten Hundes tritt und daß der neue Hund nicht in eine höhere Klasse zu lociren ist, als der bisher versteuerte.

d) Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Verwaltungsjahr.

e) Wer bei der jährlichen Aufnahme die Anzeige eines zu versteuernden Hundes unterläßt, hat den vierfachen Betrag der Abgabe zu bezahlen, welche in diesem Falle unter allen Umständen nach der II. Klasse berechnet wird.

f) Die Abgabe wird nach geschehener Feststellung der Liste von dem Abgabepflichtigen in Einer Summe erhoben, soweit das Kameralamt den Einzelnen nicht die Bezahlung in halbjährigen und Quartalkaten gestattet.

g) Wer nach dem 1. Juli in den Besitz eines Hundes kommt, hat innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen und vom nächsten Quartal an die Abgabe für den Rest des Verwaltungsjahrs zu bezahlen. Das Gleiche gilt, sobald ein Hund, der wegen noch nicht erreichten abgabepflichtigen Alters am 1. Juli unangezeigt geblieben ist, in dieses Alter eintritt.

Wer in diesen Fällen ebenfalls die zeitige Anzeige seines Hundes unterläßt, den trifft ebenso die Strafe des 4fachen Abgabens-Betrags neben Nachholung der Steuer und zwar ebenfalls nur nach dem Betrag der II. Klasse.

Die Schultheißenämter, welche sich überhaupt nach § 7 der Vollzugs-Befugung vom 7. Juni 1853 zu achten haben, werden nun für ungesäumte Bekanntmachung Sorge tragen und Gegenwärtiges auch den Reciseämtern

zustellen.

Letztere erhalten noch besonders das Gesetz und Verfügung sowie die erforderlichen Aufnahme-Tabellen nebst Vorkägen.

Den 28. Juni 1853.

K. Oberamt. Zugleich für die für den abw. Beamten Kameralämter Oberamtsakt. Altenstaig, Hirschau u. Reuthin. Meeh, StB.

H i r s c h a u.

(Holzverkauf).

Nächsten

Donnerstag den 30. Juni

Nachmittags 2 Uhr

werden auf dem Rathhaus unter öffentlichem Aufstreich gegen baare Zahlung verkauft: vom 80r abwärts

112 Stück Langholz und

5 Säglöße.

Das Holz liegt im Kommunwald an der Dittenbronner Staige.

Den 27. Juni 1853.

Gemeinderath.

Schultheiß Kessler

L i e b e n z e l l.

(Straßensperre).

Die von hier nach Unterhaugstätt führende Straße kann — da ein Theil derselben eingestürzt ist, vorderhand nicht mehr befahren werden, was hiezu öffentlich bekannt gemacht wird.

Am 25. Juni 1853.

Stadtschultheißenamt.

Kraß.

U n t e r h a u g s t ä t t.

(Liegenschafts-Verkauf).

Aus der Gantmasse der Regine geb. Gengenbach, Wittve des Jakob Schuder, gew. Maurers von da, kommt auf dem Rathszimmer in Unterhaugstätt am

Donnerstag den 21. Juli

Morgens 8 Uhr

folgende Liegenschaft zum Verkauf:

1/4 an einem zweistöckigen Wohnhaus und

1/2 an einer Scheuer unter einem Dach hinten im Dorf;

3 B. Wiesen,

ca. 2 Mrg. 2 B. Bau- und

Mähfeld und

2 1/2 B. 13 Rth. Wald;

wozu Kaufsliebhaber, unbekante auswärtige mit amtlichen Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 17. Juni 1853.

K. Amtsnotariat Liebenzell.
Röhm, Ass.

Außeramtliche Gegenstände.

Neuenbürg.

(Nachricht für Auswanderer).

Herr G. Pfommer, Bierbrauereibesitzer aus Philadelphia hat in Gesellschaft einer größeren Anzahl Personen mit mir Afford nach NewYork getroffen; diejenigen Auswanderer, welche sich derselben anschließen wollen, benachrichtige ich nun, daß sie mit mir sehr billige Ueberfahrtsverträge innerhalb 8 Tagen abschließen können, indem noch bemerkt wird, daß Herr Pfommer erbötig ist, denselben alsbaldige Arbeit zu ihrem Fortkommen zu verschaffen.

E. A. Bürenstein, Agent
der 16. regelmäßigen Postschiffe.

* **Calw.** *

* Unsere Hochzeit feiern wir *
* nächsten Dienstag und Mitt- *
* woch in unserem Hause und *
* laden alle Bekannte und Freun- *
* de höflich dazu ein. *

* Ludwig Kempf, *
* Jungferwirth *
* Sophie Josephanä. *

* Geld auszuleihen gegen zweifache Ver- *
* sicherung: *

200 fl. Pfluggeld bei Michael Kenschler in Ralslach.

Calw.

Das Heugras von 1/2 Mrg. ist noch zu verkaufen beim Gutleuthaus. Liebhaber dazu ladet ein

Kanf.

Calw.

Bei Unterzeichnetem sind zu haben, Weine; Cimes und Imweis à 1 fl. 30 kr., 2 fl., 3 fl., 4 fl., 5 fl. das Jui.

Louis Dreiß.

Hirsa u.

Für die in der Nacht vom 5. bis 6. dieß durch Austritt des Thalesbach bedrängten Beschädigten habe ich bis jetzt folgende Beiträge erhalten:

Von H. E. in Calw 30 fr. F. E. von da 2 fl. 42 fr. Raminfeger Eberhardt v. da 30 fr. Umgelds-Commissär Koch von da, 30 fr. Dr. Barth 1 fl. 45 fr. Weitbrecht v. da 30 fr. Nüsse v. Stammheim 24 fr. Thudium 18 fr. L. Federhaff, Kaufmann 1 fl. E. L. W. 1 fl. G. Wagner jun. 1 fl. H. 1 fl. F. 24 fr. von einem „Nassauer“ 1 fl. G. 30 fr. S. v. Z. 12 fr. F. v. B. 12 fr. L. D. v. Calw 1 fl. Kaufmann Hutten v. da 1 fl. 45 fr. Christian Buyer von Hirsau 24 fr. zus. 16 fl. 36 fr. welche ich laut in Händen habenden Bescheinigungen den am meisten Beschädigten heute einhändigte. Zudem ich in ihrem Namen herzlich danke, bin ich zu Annahme von weitem Gaben mit dem größten Vergnügen bereit.

Den 26. Juni 1853.

Ch. Andler.

Calw.

Um mit meinem geringeren Weine aufzuräumen, schenke ich den Schoppen zu 3 und 4 Kreuzer aus.

F. Hammer bei der Post.

Calw.

Religiöser Vortrag von Herrn Gustav Werner, Donnerstag den 30. Juni Abends 8 Uhr.

Calw.

Folgende Gegenstände stehen bei mir unter der Hand zu verkaufen:

1 doppelter und 2 einfache tannene Kleider-Schränke, 1 nußbaumener Ausziehtisch, 1 do. viereckiger Tisch, gepolsterte Nußbaum-Sessel und andere, ein Küchenschrank, mehrere kleinere Tische, so wie sonstiges Hausgeräthe; ferner verkaufe ich eine schöne Auswahl Topfblumen.

Die Gegenstände alle fast noch neu können bei mir eingesehen werden.

Rudolph Merkenz.

Calw.

Da sich das Gerücht verbreitet hat, ich treibe mein Gewerbe nicht mehr, so erlaube ich mir die ergebenste Anzeige, daß ich solches mit einem tüchtigen Gesellen nach wie vor fortsetze und jeden Austrag mit größter Dank-

barkeit annehmen und besorgen werde.

Schuhm. Raible, Wittwe.

Calw.

Die Molktenkur hat nun bei der günstigen Witterung angefangen, und ladet deshalb zu recht zahlreichem Besuch ergebenst ein.

Thudium.

Frucht etc. Preise

in Calw am 25. Juni 1853.

	pr. Scheffel		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen	21 —	20 54	19 12
Dinkel	8 —	7 51	7 36
Haber	6 48	6 35	6 30
	pr. Eimer		
	fl. fr.	fl. fr.	
Roggen	1 48	—	
Gerste	1 40	1 36	
Bohnen	2 15	2 12	
Wicken	2 12	1 52	
Linzen	2 —	1 56	
Erbsen	2 12	2 6	

Aufgestellt waren — Schffl. Kernen, — Schffl. Dinkel, 4 Schffl. Haber. Eingeführt wurden 118 Schffl. Kernen, 38 Schffl. Dinkel, 34 Schffl. Haber. Aufgestellt blieben 20 Schffl. Kernen, 13 Schffl. Dinkel, 10 Schffl. Haber.

Weitere Notizen.

Kernen.			Dinkel.			Haber.			
Schffl.	fl. fr.								
4	21 —	10	8 —	4	6 48				
6	20 30	6	7 54	10	6 36				
9	20 20	4	7 40	6	6 33				
7	20 15	5	7 36	8	6 30				
20	20 12								
16	20 —								
17	19 48								
3	19 45								
6	19 30								
5	19 24								
5	19 12								

Brottare: 4 Pfund Kernendrod 17 fr. dto. schwarzes Brod 15 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 47/10 Loth. Fleischare: 1 Pfund Ochsenfleisch 10 fr., gutes Rindfleisch 9 fr., geringeres 8 fr., Kuhfleisch — fr., Kalbfleisch 6 fr., Hammelfleisch 5 fr., Schweinefleisch unabgezogen 11 fr., abgezogen 10 fr. Stadtschuldheissenamt. Schultdt.

Redakteur: Gustav Rivinius.
Druck und Verlag der Robinson'schen Buchdruckerei in Calw.

